

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 07.02.2004

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Spießler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Michael S. Korte
Steuerberater

Höhenangst rechtfertigt Steuervorteil

Finanzamt akzeptiert Umweg wegen Phobie/ Krankheit muss vom Arzt bescheinigt werden

Bei manchen Entscheidungen von Steuergerichten kann man sich das Schmunzeln einfach nicht verkneifen. Offensichtlich gibt es ja eine Vielzahl von Leuten, die erwiesenermaßen unter Höhenangst leiden. Nun hat das Finanzgericht in Hamburg rechtskräftig entschieden, dass solche Höhenangst sogar zu einer spürbaren Steuerentlastung führen kann.

Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können Arbeitnehmer in der Steuererklärung als Werbungskosten mit Pauschbeträgen absetzen. Maßgebend ist für die Entfernungspauschale die kürzeste Verbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Amtsarzt bescheinigte Höhenangst

Ein steuerzahlender Autofahrer wählte für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen erheblichen Umweg, weil er den kürzesten Weg über eine Brücke wegen Höhenangst nicht fahren konnte. Seine Höhenangst hatte er sich von einem Amtsarzt bescheinigen lassen.

Nachdem der Autofahrer beim Finanzamt sich nicht damit durchsetzen konnte, die weitere Umwegstrecke als Werbungskosten anerkannt zu bekommen, urteilten die Hamburger Steuerrichter jetzt aber äußerst steuerzahlerfreundlich. Die Richter akzeptierten, dass die kürzeste benutzbare Fahrstrecke maßgebend sei. Im Streitfall sei dies die auf Grund der Krankheit zumutbare Strecke. Die Frage der Zumutbarkeit einer Strecke sei nach Meinung der Richter dabei auch nach den objektivierbaren persönlichen Verhältnissen des Betroffenen zu beurteilen und nicht nur nach den objektiven Verhältnissen des Straßenverkehrs.

Vielleicht litt der Finanzrichter ja selbst unter der gleichen Krankheit und hatte aus diesem Grund ein solch großes Herz für den Höhenangst-Geplagten.

Man wird gespannt sein dürfen, welche andere Krankheiten es noch gibt, die zu solchen Steuervorteilen führen.

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2004 Korte & Partner